

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 129.

Dienstag den 9. Mai.

1865.

## Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch das mit Genehmigung des Königl. Ministerium des Innern vom 1. d. M. an in Kraft getretene Regulativ für die Coursnotirungen auf der hiesigen Börse zur öffentlichen Kenntniß.  
Leipzig am 3. Mai 1865.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Mitscher, Act.

## Regulativ für die Coursnotirungen auf der Börse zu Leipzig.

- 1) Die Course, auch die der Wechsel, werden in einem Nebenzimmer auf der Börse jeden Wochentag Mittags halb 1 Uhr notirt.
- 2) Die Makler haben sich zur angegebenen Zeit insgesammt pünctlich daselbst einzufinden, an der Tafel Platz zu nehmen und der Reihe des Sitzens abzustimmen.
- 3) Der Börsensecretair, welcher das Protocoll führt, ruft die Baluta auf und notirt die Angaben der Makler. Im Verhinderungsfalle hat er dafür zu sorgen, daß ein anderer Notar, dessen Wahl den Börsenvorstehern obliegt, seine Stelle vertritt.
- 4) Den Vorsitz und die Leitung hat einer der Börsenvorsteher, welchem zwei vom Vorstande monatlich aus den Börsenbesuchern wählte Beisitzer beigegeben werden.
- 5) Der Vorsitzende hat über die strenge Beobachtung des Regulativs zu wachen und insbesondere darauf zu achten, daß für jede Baluta jedem anwesenden Makler das Abstimmungsrecht gewahrt wird.
- 6) Der Vorsitzende und die Beisitzer haben sich allen Einflusses auf die Abstimmungen der Makler rücksichtlich der Höhe der Course zu enthalten. Doch steht ihnen nicht nur das Recht zu, sondern sie haben auch die Verpflichtung, nach der Abstimmung, welche ihrer eigenen Erfahrung gemäß wahrheitswidrige Angaben der Makler zur Kenntniß des Börsenvorstandes zu bringen, welcher die Beschwerden anzunehmen, den betreffenden Makler zur Verantwortung darüber zu ziehen und nöthigenfalls den Stadtrath davon in Kenntniß zu setzen hat.
- 7) Die Makler haben den auf die Geschäftsführung bezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden unweigerlich Folge zu leisten.
- 8) Ueber die Form des Courszettels so wie die Aufnahme und den Wegfall von Notizen in demselben entscheidet der Börsenvorstand. In Bezug auf Notirung von Staatsanleihen bleibt der Staatsregierung das Recht vorbehalten, Anordnungen zu ertheilen.
- 9) Bei den Notirungen sind nur solche Gebote oder Angebote zu berücksichtigen, welche nicht franco Courtage gethan sind. Bedingte Gebote und Angebote, z. B. solche, bei welchen der Abschluß des Geschäfts von einer gewissen Notiz abhängig gemacht wird, oder eine gewisse Kategorie von Briefen oder Stücken den Gegenstand des Handels bildet, bei denen der Kaufpreis erst nach einer gewissen Zeit, oder nicht in Cassé, sondern in einer anderen Baluta gewährt werden soll, Zeitgeschäfte u. s. w. dürfen keinen Einfluß auf die Notirung äußern und von den Maklern nicht als Unterlage der Cassacourse benutzt werden.
- 10) Es ist gestattet, daß wenn ein Theil der Makler nur Geld, ein anderer nur Briefe für eine Baluta hat, beide Notizen aufgenommen werden. Eben so ist gestattet, anzugeben, wie eine Baluta bezahlt wurde, ob größere oder kleinere Posten davon und mit welchem Disconto sie gehandelt wurden, ob Baluta fehlten oder unverkäuflich waren. Wenn während der Börsenzeit bei einer Baluta Schwankungen eintreten, so sind die verschiedenen bezahlten Course derselben anzugeben. Die Angabe von Zeitcoursen, wenn sie als solche bezeichnet werden, ist nachgelassen. Wenn sich für eine Baluta weder Gebot noch Angebot ergibt, so wird sie nicht ausgefüllt.
- 11) Die Makler haben bei Feststellung der Course ihr Urtheil nur auf Grund der ihnen vorgekommenen Geschäfte und des Standes der Baluten überhaupt, über den sie sich möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen haben, abzugeben, willkürlicher Abweichungen sich zu enthalten, auch nicht durch ihre Collegen oder die Börsenbesucher sich bestimmen zu lassen.
- 12) Dem Börsenvorstande bleibt das Recht vorbehalten, Usancen, nach Befinden mit Zustimmung der Börsenbesucher, festzusetzen und nach erfolgter Genehmigung des Rathes der Stadt Leipzig und unter Bezugnahme auf dieselbe zu veröffentlichen.
- 13) Aenderungen dieses Regulativs bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

## Oeffentliche Sitzung der Leipziger polytechnischen Gesellschaft

den 24. März 1865.

Nach Eröffnung der Sitzung theilte der Vorsitzende, Herr Dr. Hirzel, der Versammlung mit, daß folgende Zeitschriften für die Bibliothek eingegangen seien.

- 1) Hamburger Gewerbe-Blatt 1863, IV. Quartal; 1864, I. u. II. Quartal und außerdem Nr. 25—32. Geschenk des Verlegers.
- 2) Die Fortsetzungen des Dresdner Communal-Blattes, der hiesiger Gewerbezeitung, der Würzburger Gemeinnützigen Wochenchrift und der Wochenschrift des Niederösterreichischen Gewerbevereins.
- 3) Berliner Industrie-Zeitung. Illustrirtes Organ für die gesammten deutschen Gewerbe. 1865. Nr. 10.
- 4) Eine Probenummer der neuen, im Verlag von Carl B. Lord in Leipzig erscheinenden Wochenschrift „Leipziger Börsenhalle. Organ für Handel und Geldverkehr, Industrie, Transport- und Versicherungswesen.“

Weiter macht Herr Dr. Hirzel die erfreuliche Mittheilung, daß zum Bau eines eigenen Gesellschaftshauses mehrfache Geschenke eingegangen sind. Herr Banquier Plaut hat 50 Thlr. geschenkt, ein Ungenannter unter dem Motto „Stück auf!“ 10 Thlr., Herr Advocat Dr. Scherell 10 Thlr., Herr Chemiker Heinze 3 Thlr.

Legterer ist vor kurzem nach Buchholz übergesiedelt, will aber desseneungeachtet Mitglied der Gesellschaft bleiben und seinen Jahresbeitrag zahlen. Ferner hat Herr Schlossermeister Schulze den Beschlag von drei einfachen Thüren im Werthe von 10 Thlr. zugesagt. Allen diesen Herren sprach Herr Dr. Hirzel im Namen der Gesellschaft den wärmsten Dank aus.

Ferner zeigt Herr Dr. Hirzel noch an, daß nächsten Freitag der blinde Rechenkünstler P. Chybiorz in der Gesellschaft seine Kunst zeigen werde.

Hierauf hielt Herr Dr. Udo Schwarzwaller einen Vortrag über die Kartoffelkrankheit, dessen Hauptinhalt hier folgt.

Als Franz Drake, oder wer sonst die Kartoffel in Europa eingeführt hat, die ersten Knollen zu uns brachte, dachte er gewiß nicht entfernt an die Wohlthat, die er vielen Tausenden der später Lebenden damit erweisen würde. Heut zu Tage ist die Wichtigkeit der Kartoffel wohl überall hinlänglich anerkannt. Recht deutlich wurde man aber an den Werth dieses einfachen Gewächses erinnert, als im Jahre 1847 nach einer im allgemeinen und so auch im Bezug auf die Kartoffeln sehr dürftigen Ernte des Vorjahres die verschiedenartigsten Maßregeln ergriffen wurden, um die Verwendung der Kartoffeln zu anderen Zwecken als dem der menschlichen Ernährung zu verhindern. Ihren eigentlichen Zweck verfehlten freilich diese wohlgemeinten Maßregeln gänzlich; so führte das Verbot des Branntweimbrennens einfach dahin, daß man die